

möglich mache, daß das Strafverfahren mit der Verurteilung eines Unschuldigen enden könne; dies sei rechtsstaatlich auf keinen Fall hinnehmbar."

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß eine Novellierung des Kontaktsperregesetzes gegenwärtig nicht im Interesse der von der CDU/CSU geführten Regierungskoalition in Bonn ist. Es heißt dann auch lakonisch am Schluß des genannten Artikels:

"Nach sorgfältiger Erörterung aller vorgetragenen Argumente sprach sich eine Mehrheit des Vorstandes gegen Änderungen des geltenden Rechts aus."¹

Die bekanntgewordenen Einzelbeispiele und die potentiellen Gefahren für die Gewährung elementarer Menschenrechte im Untersuchungshaftvollzug der BRD, insbesondere in sogenannten Staatsschutzverfahren, zeigen, daß die Justizorgane der BRD bereit und fähig sind, die Würde des Menschen zur Durchsetzung ihrer Klasseninteressen skrupellos mit Füßen zu treten.

Dagegen beweist die Praxis des Untersuchungshaftvollzuges im MfS, daß die sozialistische Staats- und Rechtsordnung auch auf diesem Gebiet eindeutig ethisch-moralisch überlegen ist.

¹ Deutsche Richterzeitung Heft 2/83, Carl Hagemanns Verlag KG, S. 13